

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Deutsches und Spanisches Recht, LL.B.
Hochschule: Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

keine

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage zur hochschulischen Kooperation mit der Universität Granada (§ 20 StudakVO)

Die Kooperation zwischen der Universität Münster und der Universität Granada basiert auf einer

Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2024. Der vorgelegte Entwurf regelt die für die Durchführung des Studiengangs erforderlichen organisatorischen, inhaltlichen und qualitätssichernden Aspekte umfassend (vgl. Akkreditierungsbericht, S.21).

Die Hochschule reicht eine von beiden Hochschulen unterzeichnete Fassung der Kooperationsvereinbarung nach. Damit ist nachgewiesen, dass die Kooperation auf einer rechtsverbindlichen Grundlage beruht. Das Kriterium nach § 20 StudakVO ist somit erfüllt.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsches und Spanisches Recht an der Universität Münster und der Universität Granada in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

